



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Steuerpolitik

29. Juni 2022

---

# **Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unter- nehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digi- talen Wirtschaft)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Zusammenfassung

Das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellt die Schweiz vor gewichtige Herausforderungen. Der Bundesrat will diesen internationalen Entwicklungen Rechnung tragen. Er hält dafür, die Regeln zur Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen umzusetzen, auch wenn die Schweiz dazu weder rechtlich noch politisch verpflichtet ist. Er will mit einer vorausschauenden Umsetzung die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in der Schweiz erhalten bleiben. Die Umsetzung soll möglichst schonend erfolgen. KMU sollen nicht von den neuen Regeln betroffen sein und der Steuerföderalismus soll weiterhin bestehen.

Die Vernehmlassung (74 Stellungnahmen) zeigt zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Schweiz angesichts der internationalen Entwicklungen nicht untätig bleiben kann. Kein Vernehmlassungsteilnehmer stellt den Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung der Mindeststeuer in Frage, obwohl diese für die Staaten nicht verpflichtend ist. Als Argumente werden insbesondere Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz oder die Tatsache, dass ansonsten das Ausland die Steuereinnahmen vereinnahmen würde, genannt.
- Zur Formulierung der Grundnorm gibt es im Wesentlichen drei Kritikpunkte: (1) Die Grundnorm verleihe dem Bund zu weitgehende Kompetenzen; (2) geltende Verfassungsgrundsätze würden zu stark eingeschränkt; (3) gewisse Elemente der Ausgestaltung müsse man in der Grundnorm festhalten, nicht bloss in der Übergangsnorm. So fordern zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, dass man den Kantonsanteil an den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer in der Grundnorm verankert.
- Gezieltheit: Die klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist einverstanden damit, dass die Mindeststeuer ausschliesslich für diejenigen Unternehmensgruppen gilt, die in den Geltungsbereich der Säule 2 des OECD/G20-Projekts fallen. Rein national tätige Unternehmen oder KMU sollten nicht betroffen sein. Föderalismus: Zum Vorschlag des Bundesrates, die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer vollständig den Kantonen zuzuweisen, gibt es ein breites Meinungsspektrum. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende teilen in diesem Punkt den Vorschlag des Bundesrates, darunter die SVP, die FDP, zahlreiche Arbeitgeberverbände und einige Kantone. Eine Mehrheit der Kantone möchte maximal 25% der Einnahmen dem Bund zuführen. Arbeitnehmerverbände, die glp, Die Mitte, die SP und die Grünen sowie einige Kantone wollen einen grösseren Teil dem Bund zuführen.
- Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich zu Standortmassnahmen und fordert, dass die aus der Ergänzungssteuer resultierenden Mehreinnahmen für Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität eingesetzt werden. Eine Minderheit (z.B. SP, Grüne, Die Mitte, SGB) wünscht jedoch, dass man die Mehreinnahmen bspw. für sozial- oder klimapolitische Zwecke verwendet. Begründung dafür ist insbesondere die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage an der Urne.
- Als mögliche Bereiche für kantonale Standortmassnahmen nennen die Kantone u.a. Bildung, Forschung und Innovation, Steuergutschriften, Digitalisierung, Umwelt, Startup-Förderung und familienexterne Kinderbetreuung. Seitens einiger Kantone wird vom Bund diesbezüglich die Ausarbeitung und Festlegung von Rahmenbedingungen für kantonale Standortmassnahmen oder eines Massnahmenkatalogs gewünscht. Die SVP und die FDP sprechen sich für einen Einsatz der Mittel aus den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer einzig für zielgerichtete Standortmassnahmen aus. Die Arbeitgeberverbände sehen ebenfalls zielgerichtete kantonale Massnahmen zum Erhalt der

*Standortattraktivität im Vordergrund. Travail.Suisse will hingegen, dass die Mehreinnahmen für Infrastruktur und sozialpolitische Ausgaben verwendet werden.*

- *Bezüglich Standortmassnahmen auf Bundesebene schlagen die Kantone grösstenteils Stossrichtungen vor, welche potentiell eine gesamtschweizerische Wirkung in der mittleren- bis langen Frist entfalten können, wie beispielsweise die Finanzierung von Fachhochschulen und Hochschulen, Massnahmen zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Stossrichtungen sind mehrheitlich im Bereich Bildung, Forschung und Innovation anzusiedeln und im Bereich der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Bei den Parteien ist das Spektrum an Positionen für eine mögliche Verwendung der Einnahmen auf Bundesebene breit. Die Parteien, die sich eine Beteiligung des Bundes an den Einnahmen vorstellen können, sprechen sich für Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität aus, fordern jedoch teils auch eine teilweise oder gesamthafte Verteilung der Mehreinnahmen an die Bevölkerung. So sollen beispielsweise gemäss SP die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer – welche vollumfänglich dem Bund zukommen sollen – einzig der Bevölkerung zu Gute kommen.*
- *Die Kantone sind grossmehrheitlich mit der Position des Bundesrates einverstanden, dass der Finanzausgleich nicht angepasst werden soll. Einige Kantone äussern jedoch Bedenken, dass die Ergänzungssteuer die interkantonalen Disparitäten vergrössern könnte. Deshalb fordern die FDK und zahlreiche Kantone, dass eine vertiefte Analyse der Auswirkungen der Reform auf den Finanzausgleich mit aktuellen Steuerdaten im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2026-2029 erfolgen soll. Die Kantone BE und ZH fordern abweichend zum bundesrätlichen Vorschlag, dass die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer direkt zur Bestimmung des Ressourcenpotentials berücksichtigt werden.*

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Die Vernehmlassungsvorlage	5
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
3.2	Grundnorm (Art. 129a E-BV)	6
3.2.1	Kritikpunkt 1: Zu weitgehende Kompetenzen für den Bund	7
3.2.2	Kritikpunkt 2: Zu starke Einschränkung geltender Verfassungsgrundsätze	8
3.2.3	Kritikpunkt 3: Fehlende Elemente in der Grundnorm	9
3.2.4	Weitere Bemerkungen zur Grundnorm	10
4	Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 14 E-BV)	10
4.1	Gezieltheit	10
4.2	Föderalismus	11
4.3	IIR und UTPR	12
4.4	Vereinfachung der Formulierung der Übergangsbestimmung	13
4.5	Weitere Bemerkungen zur Formulierung der Übergangsbestimmung	13
5	Verwendung der Einnahmen	15
6	Prozedurales Vorgehen und Zeitplan	17
7	Nationaler Finanzausgleich (NFA)	18
8	Weitere Bemerkungen	18
8.1	Leadkanton-Idee weiterverfolgen	18
8.2	Berücksichtigung GILTI und ähnlicher unilaterale Steuermassnahmen	19
8.3	Bundesunterstützung für kantonale Standortmassnahmen	19
8.4	Forderungen nach weiteren Analysen	19
8.5	Diverse weitere Bemerkungen	20
	Anhang	22
	Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	22

# 1 Ausgangslage

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 20. April 2022. Insgesamt wurden 71 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben. Die Kantone wurden insbesondere gebeten, sich zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Inkraftsetzung der Vorlage, zu den kantonalen Auswirkungen und zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an den Einnahmen aus der einzuführenden Ergänzungssteuer zu äussern. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 74 Stellungnahmen eingegangen. Dazu gehören diejenige der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (Die Mitte, FDP, glp, Grüne, SP, SVP), der FDK, alle 26 Kantone sowie zahlreicher Organisationen.

## 2 Die Vernehmlassungsvorlage

Neueste Entwicklungen auf Stufe der OECD und der G20 machen es aus Sicht des Bundesrates erforderlich, das schweizerische Unternehmenssteuerrecht weiterzuentwickeln. Das sog. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft gliedert sich in zwei Säulen:

- Mit der Säule 1 sollen Marktstaaten einen höheren Anteil des Gewinns grosser Unternehmensgruppen besteuern können.
- Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen eingeführt werden.

Die Arbeiten an Säule 2 sind auf Stufe der OECD weit fortgeschritten und deren Umsetzung durch zahlreiche Länder steht bevor. Die Schweiz kann nicht verhindern, dass gewisse hier tätige Unternehmensgruppen künftig einer höheren Steuerbelastung unterliegen. Sie kann aber ihre Interessen wahren, indem sie die neuen Regeln in ihr Recht überführt, auch wenn dazu keine rechtliche oder politische Verpflichtung besteht.

Die Schweiz soll mittels einer Ergänzungssteuer auf ihrem Gebiet die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen und Geschäftseinheiten sicherstellen. Ferner soll sie von den neuen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung im Ausland nicht erreicht. Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen der Schweiz statt anderen Staaten zufließen. Und die hier ansässigen Unternehmen können vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland geschützt werden.

Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Sie ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regeln fallen, d.h. einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15% unterschreiten. Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen wird parallel dazu für alle Unternehmen unverändert weitergeführt. Die Ergänzungssteuer soll von den Kantonen veranlagt und bezogen werden. Für Situationen, in denen eine Unternehmensgruppe über mehrere Einheiten in der Schweiz verfügt, schlug der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vor, diejenigen Geschäftseinheiten zu besteuern, die im Einzelfall die Unterschreitung der Mindestbesteuerung mitverursacht haben.

Mit dieser föderalistisch geprägten Umsetzung besteht weiterhin ein Anreiz für die Kantone, wettbewerbsfähige Steuerbelastungen anzubieten. Gleichzeitig werden die zusätzlichen Steuereinnahmen der Kantone im Nationalen Finanzausgleich (NFA) berücksichtigt.

Die Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht zuverlässig schätzen. Die Datenlage ist fragil und die Auswirkungen bestimmter Reformelemente lassen sich nicht quantifizieren.

Erste Schätzungen ergaben kurzfristige Mehreinnahmen von rund 1 – 2,5 Mrd. Franken aus der schweizerischen Ergänzungssteuer. Verliert die Schweiz an Standortattraktivität, sind diese zusätzlichen Einnahmen indes mittel- und langfristig nicht gesichert.

Das Einnahmepotential aus einer Unterschreitung der Mindestbesteuerung im Ausland dürfte gering sein. Die Einnahmen werden gegen null tendieren, wenn die betreffenden ausländischen Staaten die Mindeststeuer auf ihrem Territorium selbst sicherstellen.

Angesichts der noch zahlreichen Unsicherheiten hält der Bundesrat ein etappiertes Vorgehen für angezeigt. In einem ersten Schritt soll eine neue Verfassungsnorm dem Bund die Kompetenz geben, das OECD-/G20-Projekt umzusetzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit den neuen Regeln eine ungleiche Behandlung von grossen und kleineren Unternehmen eingeführt wird, die im Konflikt zu bestehenden verfassungsrechtlichen Prinzipien steht. Eine Übergangsbestimmung soll sodann den Bundesrat ermächtigen, die Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg zu regeln. Dies erlaubt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024. Die Übergangsbestimmung enthält rechtlich verbindliche Eckwerte für die temporäre Verordnung des Bundesrates. Letztere soll sodann durch ein Bundesgesetz abgelöst werden.

### **3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden**

Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Schweiz angesichts der internationalen Entwicklungen nicht untätig bleiben kann. Kein Vernehmlassungsteilnehmer stellt den Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung des OECD/G20-Projekts in Frage. Als Argumente werden insbesondere Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz oder die Tatsache, dass ansonsten das Ausland die Steuereinnahmen vereinnahmen würde, genannt. Einzig Travail.Suisse kündigt ausdrücklich an, die Vorlage allenfalls zu bekämpfen, wenn sie aus ihrer Sicht unerwünschte Auswirkungen hat.

Zum vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen – zuerst eine Verfassungsgrundlage schaffen, gestützt darauf eine Verordnung erlassen und diese schliesslich in ein Gesetz überführen – herrscht ebenfalls breiter Konsens.

Bei einigen Aspekten der Vorlage sehen diverse Vernehmlassungsteilnehmende Anpassungsbedarf. Dieser betrifft insbesondere die Formulierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Grundnorm in der Bundesverfassung. Unterschiedliche Meinungen bestehen vor allem zur Frage, wie man die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kantonen aufteilen und welchem Verwendungszweck man sie zuführen soll.

#### **3.2 Grundnorm (Art. 129a E-BV)**

Die Grundnorm schafft gemäss Vorschlag des Bundesrates für den Bund die verfassungsrechtliche Kompetenz, Vorschriften über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen zu erlassen. Gestützt darauf kann der Bund namentlich die Marktstaatenbesteuerung (Säule 1) und die Mindeststeuer (Säule 2) im Einklang mit internationalen Standards und Modellregelungen umsetzen. Die vorgeschlagene Formulierung erlaubt es, von geltenden Grundsätzen (u.a. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) abzuweichen. Die Grundnorm ist – im Unterschied zur Übergangsbestimmung – dauerhaft und wird die Grundlage sein für die gesetzgeberische Umsetzung.

Zur Ausgestaltung der Grundnorm gibt es zahlreiche kritische Rückmeldungen, die sich in drei Gruppen einteilen lassen: (1) Die Grundnorm verleihe dem Bund zu weitgehende Kompetenzen; (2) geltende Verfassungsgrundsätze würden zu stark eingeschränkt; (3) gewisse

Elemente der Ausgestaltung müsse man in der Grundnorm festhalten, nicht bloss in der Übergangsnorm.

### **3.2.1 Kritikpunkt 1: Zu weitgehende Kompetenzen für den Bund**

Für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende ist die Norm zu wenig präzise bzw. zu wenig spezifisch auf die Säulen 1 und 2 des OECD/G20-Projekts ausgerichtet. Sie monieren, dass der Artikel dem Bundesparlament zu weitgehende Kompetenzen gibt, im Bereich der Besteuerung gesetzgeberisch tätig zu werden. Diese Kompetenzen würden zudem über die aktuellen Bestrebungen im Rahmen der Säulen 1 und 2 hinausgehen.

Gemäss Rückmeldungen dieser Vernehmlassungsteilnehmenden soll die Grundnorm besondere Vorschriften ausschliesslich dann erlauben, wenn diese aufgrund internationaler Steuerermassnahmen erforderlich sind, um die Interessen der Schweiz zu wahren. Auch damit sei eine besondere Besteuerung von rein inländischen Grossunternehmen und KMU ausgeschlossen. Der Hauptunterschied zum Formulierungsvorschlag des Bundesrates besteht darin, dass damit die Wahrung von Schweizer Interessen durch internationale Steuerermassnahmen ausdrücklich als Voraussetzung definiert würde, damit der Bund neue Besteuerungsformen erlassen darf. Manche der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich diesem Kritikpunkt anschliessen, sprechen von der Schaffung eines «Abwehrartikels» zur Wahrung der schweizerischen Interessen im Fiskalbereich.

Diesem Kritikpunkt schliessen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmenden an.<sup>1</sup>

#### **Kantone, Städte und Gemeinden**

BS, FR, GE, GL, GR, LU, SH, SO, SZ, VS, ZG (stärker fokussierte und engere Formulierung prüfen), ZH. VD schlägt eine Formulierung vor, die die gesetzgeberische Tätigkeit in diesem Bereich an die Wahrung Schweizer Interessen knüpft.

FDK, Städtische Steuerkonferenz («insbesondere» geht zu weit; verzichten auf auslegungsbedürftige Begriffe: «grosse Unternehmensgruppen»), SGV (einverstanden mit FDK)

GR fordert zu Art. 129a Abs. 2, dass sich der Bund an internationale Standards und Modellregelungen zu halten habe, nicht bloss sich «daran orientieren».

#### **Parteien**

FDP, Grüne und SVP fordern, dass die Grundnorm ausdrücklich auf das aktuelle G20/OECD-Steuerprojekt begrenzt wird.

#### **Organisationen und Weitere**

FER, IVS, scienceindustries, SwissHoldings, VSUD.

economiesuisse und SVV fordern konkrete Anpassungen bei der Formulierung. In Art. 129a Abs. 1 E-BV soll man auf «insbesondere» verzichten. «orientiert sich» und «insbesondere» in Art. 129a Abs. 2 E-BV dürfte keinen Handlungsspielraum eröffnen (economiesuisse) bzw. sei zu wenig bestimmt (SVV). HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme von economiesuisse an.

CCIG, OREF und SBVg betonen, dass sich die Umsetzung auf die international vorgegebenen Regeln beschränken muss, ohne jedoch in diesem Punkt eine Umformulierung der Grundnorm zu verlangen.

#### **Weitere Bemerkungen**

SZ: Es sei nicht nachvollziehbar, dass bei grossen Unternehmensgruppen auf das einschränkende Adjektiv «multinational» verzichtet wird, zudem soll der Gewinn als Steuerobjekt ausdrücklich erwähnt werden.

---

<sup>1</sup> Einige Vernehmlassungsteilnehmende beziehen ihre Kritik ausdrücklich auf die Formulierung von Art. 129a Abs. 3 E-BV, diese Vernehmlassungsteilnehmenden werden unter Kritikpunkt 2 aufgeführt.

### **3.2.2 Kritikpunkt 2: Zu starke Einschränkung geltender Verfassungsgrundsätze**

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass die Einschränkung geltender Verfassungsgrundsätze der Besteuerung (Artikel 129a Abs. 3 E-BV) zu weit geht. Sie führe zu einer zu weitgehenden Aufweichung der bestehenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen bzw. müsse an die Erforderlichkeit zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen aufgrund internationaler Entwicklungen geknüpft sein.

#### **Kantone, Städte und Gemeinden**

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, die Formulierung von Artikel 129a Absatz 3 E-BV nochmals zu prüfen und den Eingriff in die Kantonsautonomie auf das Notwendigste zu beschränken bzw. zu prüfen, welche Einschränkungen tatsächlich erforderlich sind: BL, BS, GL, GR, LU, SH, SO, TG, ZG (als Folgeanpassung zu Kritikpunkt 1), ZH, FDK.

AI schlägt die Streichung von Art. 129a Abs. 3 E-BV Bst. b, Bst. c und Bst. d vor. GE schlägt die Streichung von Bst. c und d vor. Bst. c soll ersetzt werden durch eine Norm, die sich ausschliesslich auf die Veranlagung der Steuer bezieht.

Aus Sicht von SZ und VD ist eine verfassungsmässige Ermächtigung zur Abweichung von Art. 127 Abs. 2 BV nicht nötig, weil diese Grundsätze der Besteuerung nur gelten, «soweit es die Art der Steuer zulässt». Daher sei Art. 129a Abs. 3 Bst. a E-BV verzichtbar. Für den Kanton VD ist die einzige Abweichung, für die es zur Umsetzung der Reform eine verfassungsmässige Ermächtigung wirklich braucht, diejenige von Art. 128 Abs. 1 Bst. b BV (Maximalsatz der Bundesgewinnsteuer von 8,5%). Alle anderen Abweichungen seien bereits mit der geltenden Verfassung möglich. Der Kanton VD macht entsprechende Formulierungsvorschläge.

SG und SSV/KSFD: Art. 129a Abs. 3 E-BV sei so auszugestalten, dass Abweichung von geltenden Verfassungsgrundsätzen nur dann möglich ist, wenn es aufgrund internationaler Entwicklungen zur Wahrung gesamtwirtschaftlicher Interessen «erforderlich» ist. Der Kanton SZ äussert sich ebenfalls in diese Richtung, indem er eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung fordert.

Städtische Steuerkonferenz: Auf die Möglichkeit einer Abweichung Art. 128 Abs. 4 BV (regelt den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) soll verzichtet werden. Sie macht einen Formulierungsvorschlag, der auch die Streichung von Abs. 2 von Art. 129a E-BV beinhaltet.

#### **Parteien**

glp und SVP fordern, Art. 129a Abs. 3 E-BV so auszugestalten, dass die Abweichung von geltenden Verfassungsgrundsätzen nur dann möglich ist, wenn es zur Wahrung gesamtwirtschaftlicher Interessen erforderlich ist.

#### **Organisationen und Weitere**

economiesuisse (HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme an), EXPERT-suisse, IVS, scienceindustries, SVV, SwissHoldings und ZVDS fordern, dass die Kompetenzen für den Bund, von geltenden Verfassungsgrundsätzen abzuweichen, in Art. 129a Abs. 3 E-BV eingegrenzt werden.

economiesuisse: Gemäss Art. 129a Abs. 3 sollen Abweichungen von geltenden Verfassungsgrundsätzen an die «Erforderlichkeit» zur Wahrung der fiskalischen sowie der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz geknüpft werden.. Zudem sollen Abweichungen von geltenden Verfassungsgrundsätzen nur im Rahmen des laufenden OECD/G20-Projekts möglich sein. HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme von economiesuisse an. ZVDS schlägt vor, «vereinbar» [mit internationalen Entwicklungen] durch «notwendig», «unerlässlich» oder «geboten» zu ersetzen. Zuger Steuervereinigung schlägt – neben weiteren Formulierungsvorschlägen – «erforderlich» vor. SVV äussert sich ebenfalls in diese Richtung, indem er eine Präzisierung des Wortlauts mit einer Kompetenzzuweisung verlangt.

EXPERTsuisse schlägt eine Formulierung vor, nach der ein Abweichen gemäss Art. 129a Abs. 3 Bst. a - d E-BV nur erfolgen kann, wenn dies unter Würdigung des Gesamtkontexts

geeignet und erforderlich ist. Ein Abweichen von den Grundsätzen betreffend Höchstsatz, Vollzug und Kantonsanteil gemäss Art. 128 Abs. 1 und 4 BV soll auf die Umsetzung der Marktstaatenbesteuerung eingeschränkt werden.

scienceindustries und SwissHoldings: Die Möglichkeit zur Abweichung von geltenden Verfassungsgrundsätzen soll sich auf das beschränken, was zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts notwendig ist.

IVS fordert – gleich wie zahlreiche Kantone – die Formulierung im Sinne von Kritikpunkt 2 nochmals zu prüfen.

SBVg fordert keine Umformulierung, betont aber, dass «orientiert» und «insbesondere» nicht bedeuten darf, dass über die internationalen Standards und Modellregelungen hinausgegangen wird (kein «Swiss Finish»).

### **3.2.3 Kritikpunkt 3: Fehlende Elemente in der Grundnorm**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Grundnorm einige zusätzliche Elemente der geplanten Reform ausdrücklich festhält. Es werden folgende drei Elemente genannt:

- (1) die Höhe des Kantonsanteils an den Einnahmen;
- (2) die Ertragskompetenz der Kantone;
- (3) den Grundsatz, dass diejenigen Kantone mit einer Steuerbelastung von weniger als 15% die Ergänzungssteuer erheben (sog. Verursacherprinzip).

Manche Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Aufnahme aller drei Elemente in der Grundnorm, manche die Aufnahme von einem oder zwei dieser Elemente. Dies steht bei der folgenden Auflistung jeweils in Klammern. Hinweis: Die Forderungen zur Höhe des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer kommen in Kapitel 4.2 zur Sprache.

#### **Kantone, Städte und Gemeinden**

AI (Kantonsanteil), AR (Kantonsanteil), BE (Kantonsanteil), BL (alle drei), BS (Ertragskompetenz, Verursacherprinzip), FR (Kantonsanteil, Ertragskompetenz), GE (Kantonsanteil), GL (alle drei), JU (Kantonsanteil), LU (alle drei), NE (Kantonsanteil), SG (Kantonsanteil), SH (alle drei), SO (alle drei), TG (alle drei), UR (alle drei), VD (Ertragskompetenz, Kantonsanteil), VS (alle drei), ZG (Ertragskompetenz, Verursacherprinzip), ZH (Kantonsanteil), FDK (alle drei), SGV (Kantonsanteil).

SSV/KSFD: Die Grundnorm soll eine angemessene Verteilung der Einnahmen zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden festhalten.

Städtische Steuerkonferenz: Die Grundnorm soll eine angemessene Verteilung der Einnahmen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden festhalten.

#### **Parteien**

SVP (Kantonsanteil)

#### **Organisationen und Weitere**

economiesuisse (Kantonsanteil, Verursacherprinzip), HKBB (Kantonsanteil), IVS (alle drei), scienceindustries (Kantonsanteil), SVV (Kantonsanteil), SwissHoldings (Kantonsanteil), Swissmem (Kantonsanteil, Verursacherprinzip), Swiss Medtech (Kantonsanteil), ZHK (Kantonsanteil).

EXPERTsuisse: Zusätzlich zur Ertragskompetenz der Kantone auch die Aufsicht durch die ESTV (Wortlaut gemäss Art. 197 Ziff. 14 Abs. 5 E-BV); sgv (Kantonsanteil und die Verwendung des Bundesanteils für Standortmassnahmen); Zuger Steuervereinigung (Kantonsanteil, zusätzlich ergänzen, dass die Ergänzungssteuer auf Grundlage einer vom Bund festgelegten Regelung von den Kantonen veranlagt und bezogen wird).

### 3.2.4 Weitere Bemerkungen zur Grundnorm

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Aufnahme weiterer Reformelemente in der Grundnorm (abweichend zu den drei oben genannten):

- BE und FR: Die Verwendung des Bundesanteils für Standortmassnahmen. Für FR ist alternativ eine Zweckbindung für die AHV denkbar.
- GE: Der Grundsatz einer als Bundessteuer ausgestalteten Ergänzungssteuer.

NE: Statt eine Ergänzungssteuer vorzusehen könnte die Grundnorm den Kantonen die Möglichkeit geben, eine Sonderbesteuerung für die vom OECD/G20-Projekt betroffenen Unternehmensgruppen einzuführen.

TI: Die Einschränkung auf «grosse Unternehmensgruppen» in Art. 129a Abs. 1 E-BV sei eine zu starke Einschränkung. Die Norm sollte breiter gefasst werden, um auf zukünftige Entwicklungen flexibler reagieren zu können. Der zweite Satz von Art. 129a Abs. 1 E-BV sei zudem verzichtbar.

Städtische Steuerkonferenz: Abs. 2 des Entwurfs von Art. 129a E-BV streichen; Verzicht auf Möglichkeit einer Abweichung von Art. 128 Abs. 4 BV. Die Städtische Steuerkonferenz unterbreitet einen vollständigen Formulierungsvorschlag.

IFF-HSG: Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 129a E-BV schränke den Handlungsspielraum zu stark ein. Auch gebe es keine Notwendigkeit, an der Kompetenzordnung etwas zu ändern. Art. 129a E-BV könne deshalb knapper formuliert werden und dem Bund zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft verursacht durch Veränderungen der internationalen Steuerordnung das Erlassen von Harmonisierungsvorgaben ermöglichen.

ZVDS: Den Begriff «grosse Unternehmensgruppe» soll man entweder definieren oder weglassen.

## 4 Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 14 E-BV)

Die Übergangsbestimmung bildet die Grundlage für die temporäre Umsetzung der Mindeststeuer durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe. Diese Verordnung wird nur solange Gültigkeit haben, bis ein ordentliches Gesetz in Kraft tritt. Die Übergangsbestimmung beinhaltet eine Reihe von verbindlichen Eckwerten, die der Bundesrat in seiner Verordnung zu beachten hat. Der Gesetzgeber wird im Rahmen des nachgelagerten Gesetzgebungsverfahrens nicht an die Eckwerte der Übergangsbestimmung, sondern ausschliesslich an die verfassungsrechtliche Grundnorm gebunden sein.

### 4.1 Gezieltheit

Die Mindeststeuer soll in der nationalen Umsetzung gemäss Bundesratsvorschlag ausschliesslich diejenigen Unternehmen betreffen, die in den Geltungsbereich der Säule 2 fallen. Kleinere oder rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der Mindeststeuer nicht direkt betroffen. Bei den von der Mindeststeuer betroffenen Unternehmensgruppen soll die Besteuerung im Durchschnitt über alle Konzerneinheiten in der Schweiz auf 15% bezogen auf die GloBE-Bemessungsgrundlage angehoben werden. Es soll also eine Verrechnung von Steuerbelastungen von über 15% mit solchen von unter 15% erfolgen.

In diesen Punkt sind die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden. Die Anliegen nach einer gezielten Umsetzung kann man auch aus der Forderung ableiten, die Grundnorm in der Verfassung als «Abwehrartikel» auszugestalten bzw. stärker an den aktuellen Bestrebungen von OECD/G20 auszurichten. Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern eine vom bundesrätlichen Vorschlag abweichende Meinung.

## **Kantone, Städte und Gemeinden**

Der Kanton VS fordert, dass jeder Kanton bei den betreffenden Konzerneinheiten eine Besteuerung von 15% sicherstellen (im Durchschnitt über alle Konzerneinheiten kann so eine Belastung von über 15% resultieren).

SSV/KSFD und die Städtische Steuerkonferenz fordern eine Prüfung einer Ausdehnung der Mindeststeuer auf alle Unternehmen.

## **Parteien**

SP: Die sinnvollste, transparenteste und verfassungsrechtlich einfachste Lösung sei eine Mindestbesteuerung von 15% für alle juristischen Personen basierend auf der OECD/G20-Bemessungsgrundlage; der Vorschlag soll ernsthaft geprüft werden.

Grüne: Die Anhebung der Gewinnsteuersätze für alle Unternehmen auf 15% ist eine Alternative.

## **Organisationen und Weitere**

Travail.Suisse und SGB fordern, dass die Mindeststeuer für alle Unternehmen gilt (Travail.Suisse bezugnehmend auf frühere Vorschläge einer Mindeststeuer von 16%).

## **4.2 Föderalismus**

Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen die Kantone die nationale Ergänzungssteuer umsetzen und vereinnahmen. Im Folgenden geht es um die Frage, ob die Vorlage in diesem Punkt gemäss Vorschlag des Bundesrates umgesetzt werden soll, oder ob die gesamten oder ein Teil Einnahmen zum Bund fließen sollen und ob der Bund statt die Kantone die Ergänzungssteuer erheben soll. Die Rückmeldungen zur Frage des Verwendungszwecks der Einnahmen werden in Kapitel 5 dargelegt.

Es tauchen in den Vernehmlassungsantworten insbesondere zwei Begründungen auf, warum der Bund mindestens einen Teil der Einnahmen erhalten soll: (1) Die Befürchtung, dass die Einnahmen allzu stark in einigen wenigen Kantonen konzentriert wären; (2) die Tatsache, dass der Bund via Finanzausgleich Mehrausgaben und durch die vorgesehene Aufsichtstätigkeit administrative Kosten hat, die man durch einen Bundesanteil an den Einnahmen ausgleichen kann. Demgegenüber ist das Hauptargument für eine vollständige Zuteilung der Einnahmen an die Kantone der Anreiz, weiterhin attraktive Steuersätze anzubieten. Zur Frage der Höhe des Kantonsanteils bilden die Vernehmlassungsantworten das ganze Spektrum ab.

## **Kantone, Städte und Gemeinden**

Zur Höhe des Kantonsanteils an den Einnahmen der Ergänzungssteuer:

- Kantonsanteil 21,1% (wie bei der direkten Bundessteuer): BE (sollte der Kantonsanteil höher sein, müssten die Einnahmen ins NFA-Ressourcenpotential einfließen und der Bund Vorgaben für eine Zweckbindung machen), SG (oder ein Kantonsanteil von 50%), SSV/KSFD (oder ein Kantonsanteil von höchstens 75%; die Einnahmen zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden angemessen verteilen).
- Kantonsanteil 50%: AG (der Rest soll in einen nationalen Fonds fließen), JU (mindestens 50%), ZH.
- Kantonsanteil nicht unter 75%: BL, GE, GR, LU, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FDK.
- Kantonsanteil 75%: FR, NW, SGV.
- Kantonsanteil nicht unter 80%: GL.
- Kantonsanteil 100% (gemäss Vorschlag des Bundesrates): BS (allenfalls mind. 75%, wenn die Aussicht auf stabile und substantielle Mehreinnahmen erhärtet ist), NE (wenn die Kantone kraft Verfassung die Möglichkeit erhalten, internationale Konzerne speziell

zu besteuern, dann könne der Kantonsanteil bei null liegen), OW, TI, VD, AI, AR und VS äussern keine vom Bundesratsvorschlag abweichende Haltung.

Für die Städtische Steuerkonferenz ist eine Partizipation des Bundes unumgänglich, ebenso eine angemessene Beteiligung der Gemeinden.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende fordern, die Aufsichtstätigkeit des Bundes möglichst schlank zu halten: BL, GE, GL, GR, FDK, LU, OW, SH, SO, TG. Für TI ist eine direkte und umfassende Aufsicht durch den Bund nicht unbedingt notwendig.

## **Parteien**

FDP und SVP sind einverstanden mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass sämtliche Einnahmen zu den Kantonen fliessen (Kantonsanteil 100%). Für die FDP kommt eine Aufteilung auf Kantone und Bund in sehr beschränktem Umfang im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung in Frage. Ein Bundesanteil wäre zu kompensieren (via NFA oder den Kantonsanteil an Bundessteuern).

Die Mitte schlägt einen Kantonsanteil von 50% bis höchstens 75% vor.

Die glp schlägt einen Bundesanteil von 50% vor; der Kantonsanteil soll gemäss Wohnbevölkerung an die Kantone verteilt werden, also nicht ausschliesslich zu denjenigen Kantonen mit einer Steuerbelastung von unter 15% fliessen. Im Weiteren fordert die glp, dass der Bund die Ergänzungssteuer erhebt (ansonsten entstünde eine aufwändige und komplizierte Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen mehrerer Kantone).

Gemäss den Grünen und der SP sollen sämtliche Einnahmen zum Bund fliessen. Die SP-Frauen schliessen sich der Stellungnahme der SP an und betonen, dass die Reform für den Bund kostenneutral sein muss (ansonsten müsse sie sozial abgefedert werden). Wie in Kapitel 4.1 erwähnt, nennen die Grünen als Alternative eine Anhebung der Steuerbelastung für alle Unternehmen auf 15%. Die SP fordert zudem mehr Aufsichtskompetenzen für den Bund.

## **Organisationen und Weitere**

Zur Höhe des Kantonsanteils:

- Kantonsanteil 0%: Alliance Sud und Public Eye (der Bund soll die Ergänzungssteuer auch veranlagern, CBM schliesst sich der Stellungnahme von Alliance Sud an), SGB (die Ergänzungssteuer soll auch durch den Bund vollzogen werden).
- Kantonsanteil nicht unter 75%: FER, Swiss Medtech.
- Kantonsanteil 75%: sgv.
- Kantonsanteil 100%: economiesuisse, HIKF, CNCI, HKBB (Bundesbeteiligung kommt nur in Frage, wenn diese zielgerichtet für Massnahmen zur Förderung der Standortattraktivität eingesetzt werden, Art. 197 Ziff. 14 Abs. 6 in Grundnorm übernehmen), IVS («grundsätzlich»), Schweizer Bauernverband, scienceindustries, SVV, Swissmem, SwissHoldings, TREUHAND|SUISSE, VSUD, ZVDS, ZHK.

EXPERTsuisse: Eine Kostenentschädigung für den Bund sei zu rechtfertigen aufgrund der Mehrbelastung im NFA; denkbar sei auch, UTPR-Einnahmen dem Bund zuzuweisen.

VBSS: Wenn Kantone alleine entscheiden können, liege ein unzulässiger Eingriff in die finanzielle Autonomie der Gemeinden vor.

IVS und SwissHoldings fordern, die Aufsichtstätigkeit des Bundes möglichst schlank zu halten.

## **4.3 IIR und UTPR**

Die vom Bundesrat geplante Einführung der Instrumente IIR (Income Inclusion Rule) und UTPR (Undertaxed Payment Rule) stösst auf wenig Widerstand bei den Vernehmlassungsteilnehmenden.

Für economiesuisse bleibt zu prüfen, ob die Anwendung der UTPR im Interesse der Schweiz liegt (HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme an).

Für EXPERTsuisse und SVV soll über die Einführung einer UTPR erst im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung entschieden werden.

#### **4.4 Vereinfachung der Formulierung der Übergangsbestimmung**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass die Formulierung des Übergangsentartikels zu weit in die Details geht. Der Übergangsentartikel soll gestrafft werden, sodass er von der Stimmbevölkerung auch verstanden und mitgetragen werde. Er soll bloss die Grundsätze festlegen, die zwingend im Gesetz geregelt werden müssen. Auf eine unvollständige und starre Zusammenfassung von aktuell noch in Diskussion stehenden internationalen Besteuerungsregeln soll möglichst verzichtet werden. Dieser Forderung schliessen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmende an.

##### **Kantone, Städte und Gemeinden**

AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, LU, SH, SO, TG, TI, ZH (mit ergänzenden Vorschlägen, vgl. weiter unten), FDK.

GE macht diverse Formulierungsvorschläge zu Absatz 2 (insbesondere zu Bst. c und d) des Übergangsentartikels für den Fall, dass auf eine Vereinfachung verzichtet wird (vgl. weiter unten).

##### **Organisationen und Weitere**

EXPERTsuisse (auf Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 E-BV könnte man verzichten und stattdessen auf die internationalen Modellregeln verweisen), HKBB (als Prüfauftrag formuliert), IFF-HSG, IVS, SAB, SVV (insbesondere bezogen auf Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 E-BV).

IFF-HSG macht den konkreten Vorschlag, Art. 197 Ziff. 14 Abs. 1-6 E-BV zu ersetzen durch: «Der Bundesrat erlässt die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen. Er kann hierbei insbesondere auch die gesetzgeberischen Entwicklungen wichtiger Handelspartner berücksichtigen.»

#### **4.5 Weitere Bemerkungen zur Formulierung der Übergangsbestimmung**

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende regen Anpassungen bei der Formulierung an. Hier aufgeführt sind Vorschläge für redaktionelle Anpassungen. Forderungen nach materiellen Anpassungen an der Vorlage werden in den entsprechenden Kapiteln bzw. Abschnitten dieses Berichts diskutiert.

GE regt folgende Anpassungen an:

- Abs. 2 Bst. c soll angepasst oder gestrichen werden. Der Begriff «verbucht» sei problematisch, weil «verbuchte» Steuern nicht zwingend «massgebende» Steuern sind. Zudem sei der Begriff «Erfolgsrechnung» in diesem Zusammenhang unklar. Daher sollte man präzisieren, dass sich «massgebende» Steuern an den OECD-Vorgaben orientiert oder Bst. c streichen.
- Abs. 2 Bst. d soll ebenfalls angepasst oder gestrichen werden. «nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard» ist unklar. Daher sollte man präzisieren, dass der «massgebende» Gewinn nach den OECD-Regeln bestimmt wird oder Bst. d streichen.
- In Abs. 2 Bst. i: Die Festlegung der Verteilung der Besteuerungsrechte unter den Kantonen nach dem Verursacherprinzip sollte auf Stufe Verfassung vermieden werden (Flexibilität wahren).
- In Abs. 2 Bst. j soll präzisiert werden, dass die Ergänzungssteuer unter dem Vorbehalt vorrangiger Besteuerungsrechte ausländischer Staaten erhoben wird.

SZ regt eine flexiblere Formulierung an, so soll man auf die Festlegung der Umsatzgrenze von CHF 750 Mio. in der Übergangsbestimmung verzichten.

VD schlägt diverse Formulierungsanpassungen vor, damit die Übergangsbestimmung folgende Aspekte beinhaltet bzw. präziser zum Ausdruck bringt: Welche Unternehmensgruppen in den Geltungsbereich der Ergänzungssteuer fallen (Abs. 2 Bst. a); welche Steuern zur Bestimmung der Belastung angerechnet werden (Abs. 2 Bst. c); die Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle (Abs. 2 Bst. d); die Möglichkeit einer Befreiung von der Ergänzungssteuer (mit Blick auf GILTI; Abs. 2 Bst. i); eine korrekte Beschreibung von IIR und UTRP (Abs. 2 Bst. j); die Rolle des Leadkantons und die Aufsichtstätigkeit durch den Bund (Abs. 5).

ZH: Die Übergangsbestimmung sollte so formuliert werden, dass sie folgende weiteren Aspekte abdeckt: Einführung von Ergänzungssteuer IIR und UTPR, Regelung von Verfahren und Rechtsmitteln, die Vermeidung von Doppel- und Überbesteuerungen sowie Sanktionen für Widerhandlungen analog dem übrigen Strafrecht betreffend die direkten Steuern; eine angemessene Berücksichtigung im Finanzausgleich.

economiesuisse (HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme an):

- Abs. 2 Bst. d: der Begriff «Geschäftseinheit», allenfalls ersetzen durch «Steuersubjekt». Der Bst d dürfe nicht dazu führen, dass es zu einer separaten steuerlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht kommt.
- Abs. 2 Bst. l: Die Frage der Abziehbarkeit der Ergänzungssteuer sollte in eine separate Delegationsnorm nach Abs. 3 ausgelagert werden.
- Abs. 3 Bst. a: Der Begriff «besondere Unternehmensverhältnisse» ist unklar. Die Nutzung von Spielräumen sollte möglich bleiben (bspw. besondere Vorschriften, wenn im Ausland besondere Mindestbesteuerungsregeln gelten).
- Abs. 4: Die Möglichkeit, von den Grundsätzen nach Abs. 2 abzuweichen, soll auf Fälle beschränkt werden, in denen die fiskalischen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz zu wahren sind.

EXPERTsuisse: Abs. 4: Die Formulierung sei zu eng und erlaube nicht die nötige Flexibilität. Eine Abweichung von Abs. 2 soll auch möglich sein «zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft».

SBVg: Abs. 2 Bst. l: Die Frage der Abziehbarkeit der Ergänzungssteuer sollte in eine separate Delegationsnorm nach Abs. 3 ausgelagert werden.

SVV:

- Abs. 2 Bst. i streichen. Diese Regelung würde für Unternehmensgruppen, welche in allen Kantonen steuerpflichtig sind, zu inakzeptablen administrativen Zusatzaufwendungen führen; bei der Ergänzungssteuer könne man in erster Linie an den GloBE Information Return und in zweiter Linie an die bestehende Methodik der interkantonalen Steuerauscheidung anknüpfen (vgl. dazu die Bemerkung zu Abs. 6).
- Abs. 4: Es soll ausdrücklich ergänzt werden, dass die Ergänzungssteuer nur Anwendung findet, «sofern deren Nichtanwendung zu einer Besteuerung im Ausland führt». Der Satz mit der möglichen Übertragung von Kompetenzen vom Bundesrat an das EFD soll gestrichen.
- Abs. 5: Die Idee des «One-Stop-Shops» soll in diesem Absatz abgebildet werden, indem festgehalten wird, dass die Ergänzungssteuer von «dem für die Unternehmensgruppe zuständigen Kanton» veranlagt und bezogen wird. Zudem soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Bundesrat die örtliche Zuständigkeit regelt.
- Abs. 6: Es soll ergänzt werden: «Der Bundesrat legt die sachgerechte, interkantonale Verteilung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest.» (vgl. dazu die Bemerkung zu Abs. 2 Bst. i).

VBSS: Gemeindebeteiligung an den Einnahmen festhalten.

ZVDS: prüfen, ob gestützt auf eine Kann-Formulierung auch die Gemeinden an den Einnahmen profitieren können.

## 5 Verwendung der Einnahmen

### Kantone, Städte und Gemeinden

Bei den Standortmassnahmen auf kantonaler Ebene sehen die Kantone Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität im Vordergrund. Die FDK bemerkt, dass mögliche individuelle Massnahmen der Kantone von zahlreichen unbekanntem Parametern abhängen und Ergebnisse demokratischer Entscheidungsprozesse in den Kantonen sein werden, bei denen die Interessen der Gemeinden und der Städte eine Rolle spielen. Dabei steht für die FDK die Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Zentrum der Überlegungen, beispielsweise durch Massnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung (Hochschulen), Energie, Umwelt sowie Arbeitsmarkt. Die Kantone ihrerseits nennen als mögliche Bereiche für kantonale Standortmassnahmen u.a. Bildung, Forschung und Innovation, Steuergutschriften, Digitalisierung, Umwelt, Start-up-Förderung und familienexterne Kinderbetreuung. So stellt beispielsweise BS in den Mittelpunkt seiner Überlegungen die Förderung der Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen, Spitälern und Industrie, die Unterstützung von Forschungsprojekten mit hohem Innovationspotential, die von grossem gesellschaftlichem Nutzen sind und den Wissensstandort fördern, sowie die Erhöhung der Attraktivität des Standorts für Start-ups und für Unternehmen mit grossem Wachstumspotenzial. Alternativ zur Förderung der Standortattraktivität schlägt beispielsweise FR die Verwendung des Bundesanteils für einen Beitrag an die AHV vor.

Die Kantone wünschen sich mehrheitlich ein stärkeres Engagement des Bundes zum Erhalt der Standortattraktivität der Schweiz als Ganzes. Bezüglich Standortmassnahmen auf Bundesebene schlagen die Kantone grösstenteils Stossrichtungen vor, welche potentiell eine gesamtschweizerische Wirkung in der mittleren- bis langen Frist entfalten können, wie beispielsweise die Finanzierung von Fachhochschulen und Hochschulen oder Massnahmen zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Stossrichtungen sind mehrheitlich im Bereich Bildung, Forschung und Innovation angesiedelt oder direkt im Bereich Bekämpfung des Fachkräftemangels. ZH schlägt beispielsweise vor, die Mittel auf Bundesebene für zweckgebundene Projekte für Standortförderungsmassnahmen von überregionaler und nationaler Tragweite, wie Universitäten und Fachhochschulen zu verwenden. Als weitere konkrete Massnahmen im Bereich Bekämpfung des Fachkräftemangels werden der Erhalt der Personenfreizügigkeit, die Erleichterung bei Drittstaatenkontingenten für Fachkräfte oder die Vollasoziiierung der Schweiz im EU-Forschungsprogramm Horizon erwähnt. Weiter weisen einige Kantone darauf hin, dass die Umsetzung der Ergänzungssteuer für den Bund kostenneutral erfolgen soll, was eine Zweckbindung eines Teils des Bundesanteils bedingen würde.

Der SGV stimmt grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates zu, befürwortet jedoch auch den Vorschlag der FDK. Im Zentrum steht für den SGV ein tragfähiger Konsens. Bei einem allfälligen Bundesanteil sollen die Mittel für Massnahmen eingesetzt werden, welche eine positive Entwicklung auf den Wirtschaftsstandort oder eine zusätzliche gesellschaftspolitische Wirkung erzielen. Dabei sollen die Mittel bis zu den Gemeinden gelangen. Für SSV/KSFD sollen die Mehreinnahmen mit national koordinierten und international akzeptierten Massnahmen der Wirtschaft und der Bevölkerung zu Gute kommen, bspw. durch die Sicherung des Fachkräftebedarfs, Investitionen im Bildungsbereich und in der ausserschulischen Kinderbetreuung oder zur Bewältigung der Klimakrise. Auch die Städtische Steuerkonferenz befürwortet Massnahmen auf Bundesebene, welche zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Ganzes beitragen.

## Parteien

Bei den Parteien ist das Spektrum an Positionen zur Verwendung der Mehreinnahmen breit. SVP und FDP sprechen sich einzig für zielgerichtete Standortmassnahmen aus. Die anderen Parteien sprechen sich hingegen für eine teilweise oder gesamthafte Verteilung der Mehreinnahmen an die Bevölkerung aus.

Für die SVP sollen die Mehreinnahmen ausschliesslich für kantonale Standortmassnahmen zum Erhalt und Ausbau der Standortattraktivität eingesetzt werden. Dies weil es gerade die Kantone sind, die durch die Erhebung der Ergänzungssteuer einen Verlust an Standortattraktivität erleiden werden. Dabei ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone hinsichtlich Standortförderung, insbesondere der kantonalen Vielfalt der Unternehmen, Rechnung zu tragen.

Die FDP vertritt eine ähnliche Position. Vor allem die stark betroffenen Kantone sollen mit den zusätzlichen Steuereinnahmen zeitgerecht und möglichst nahe an den kantonalen Bedürfnissen die absehbaren Nachteile durch Standortmassnahmen kompensieren. Als zielgerichtete Massnahmen für die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen werden von der FDP eine Herabsetzung anderer Steuern oder Abgaben (z.B. Sozialabgaben) in ähnlichem Umfang in Erwägung gezogen. Gemäss FDP werden auch andere Standortfaktoren an Bedeutung gewinnen. Deshalb müssen der Regulierungsabbau, die Modernisierung der Berufsbildung und die Digitalisierung der Verwaltung vorangetrieben werden. Auch eine Klärung der bilateralen Fragen mit der EU ist zeitnahe anzustreben.

Die Mitte sieht die Gefahr einer Zunahme der kantonalen Disparitäten und erachtet den Umgang mit den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für den politischen Erfolg dieser Vorlage als zentral. Ein Teil der Mehreinnahmen soll deshalb der Bevölkerung zufließen (ungeachtet ob durch Bund oder Kantone), um die politische Akzeptanz zu erhöhen. Andererseits ist für Die Mitte klar, dass die Standortpolitik sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene von Bedeutung ist. Dabei braucht es neben einer rechtssicheren Ausgestaltung erkennbare positive Effekte für Volkswirtschaft und Gesellschaft. Aus Sicht der Mitte soll prioritär der Fachkräftemangel adressiert werden. Die Mitte sieht Potenzial bei Aus- und Weiterbildungsmassnahmen und dem Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Als direkt wirkende Massnahmen für Unternehmen sieht die Mitte Handlungsspielraum bei der steuerlichen Berücksichtigung von Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Die glp fordert, dass die Kantone mit ihrem Einnahmenanteil zielgerichtete Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität ergreifen wie eine international kompatible Förderung von F&E.

Die Grünen fordern, dass die Einnahmen für nötige Zukunftsinvestitionen, insbesondere für den Klimaschutz, Dekarbonisierung und zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele eingesetzt werden. Als reiches Land, welches vom internationalen Tiefsteuerwettbewerb profitiert, soll die Schweiz dabei auch ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ärmere Staaten bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen. Dazu soll ein Fonds geöffnet werden, welcher auch Bürgerschaftsprogramm finanzieren könnte, mittels welchem Unternehmen vergünstigte Kredite für Investitionen in die Energieeffizienz, in die Forschung und Entwicklung von klimafreundlichen Technologien oder zur entsprechenden Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. Kompensationsmassnahmen an von der OECD-Mindestbesteuerung tangierte Unternehmen sollen verhindert werden. Diesbezüglich werden verbindliche Vorgaben bezüglich sogenannter Kompensationsmassnahmen vorgeschlagen.

Für die SP darf die OECD-Steuerreform nicht zu einer Verschärfung des kantonalen Steuerwettbewerbs führen. Sie lehnt Kompensationsmassnahmen für betroffene Unternehmen - wie die Streichung von Steuern (Stempelsteuern, Verrechnungssteuern auf inländische Obligationen oder Kapitalsteuern) ab. Auch dürfen nicht indirekt die Eigner von Grossunternehmen entlastet werden (Dividendenbesteuerung, Vermögensbesteuerung, Subventionen). Die SP fordert, dass deshalb auf Bundesebene Rahmenbedingungen für die kantonalen Umsetzungen definiert werden, die solche Kompensationsmassnahmen verhindern. Es wird zudem

gefordert, dass die Mehreinnahmen vor allem der Bevölkerung zukommen und in erster Linie der Stärkung die Kaufkraft dienen sollen, bspw. über eine Erhöhung und Ausdehnung der Prämienverbilligung. Ein weiterer Teil der Einnahmen könnte für nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur genutzt werden – etwa für Klimaprojekte oder Kinderbetreuung. Schliesslich soll ein Teil der Mehreinnahmen in die Herkunftsländer der Gewinne zurückverteilt wird, zum Beispiel über die internationale Zusammenarbeit.

### **Organisationen und Weitere**

Die Wirtschaftsverbände wollen mehrheitlich, dass die Mehreinnahmen vollumfänglich den Kantonen zukommen (z.B. CCIF, CNCI, CVCI, economiesuisse, EXPERTsuisse, HKBB, SAB, SBV, SBVg, scienceindustries, SwissHoldings, Swissmem, SVV und ZHK). Die Wirtschaftsverbände sprechen sich dafür aus, dass die von den Kantonen vereinnahmten Mittel für die Verbesserung der Standortattraktivität eingesetzt werden (zusätzlich zu den oben genannten beispielsweise auch CCIG und GEM). Die Kantone seien am nächsten bei den betroffenen Unternehmen und können deren Bedürfnisse am besten abschätzen. Dementsprechend können sie am besten gezielte und wirksame Massnahmen ergreifen, um die Standortattraktivität soweit möglich zu erhalten. economiesuisse betont, dass die Zweckbindung der Mehreinnahmen für die Verbesserung der Standortattraktivität unabhängig der vereinnahmenden Staatsebene erfolgen soll.

Der sgv ist mit dem Vorschlag der FDK einverstanden und will den Bundesanteil für Massnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität zweckbinden. Ohne die ausführende Staatsebene zu konkretisieren schlägt der sgv als mögliche Massnahmen u.a. die Senkung der Vermögens- und der Einkommenssteuer, die administrative Entlastung von Unternehmen, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Ausweitung der Unterstützung der Berufsbildung vor.

Der SGB lehnt Kompensationsmassnahmen, die den von der Ergänzungssteuer betroffenen Unternehmen direkt oder indirekt zu Gute kommen, ab. Ebenfalls werden Steuersenkungen auf hohe Einkommen abgelehnt. Auch Travail.Suisse will keine Senkung der Einkommenssteuer. Travail.Suisse fordert ausserdem, dass die Mehreinnahmen nicht für die Verbesserung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz, sondern für Infrastruktur und sozialpolitische Ausgaben verwendet werden. Weiter nennt Travail.Suisse auch einen Beitrag zur AHV als möglichen Verwendungszweck der Mehreinnahmen. Dabei soll bewirkt werden, dass möglichst viele von den Mehreinnahmen profitieren.

## **6 Prozedurales Vorgehen und Zeitplan**

Zum vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen – zuerst eine Verfassungsgrundlage schaffen, gestützt darauf eine Verordnung erlassen und diese schliesslich in ein Gesetz überführen – herrscht breiter Konsens. Die SVP sieht jedoch die Mindestbesteuerung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als staatspolitisch und verfassungsrechtlich «äusserst kritisch». Als einzige Vernehmlassungsteilnehmende spricht sich die SAB ausdrücklich für ein Festhalten am ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aus.

Auch der Zeitplan mit Einführung im Jahr 2024 stösst kaum auf Widerstand. Niemand fordert eine rückwirkende Einführung der Ergänzungssteuer ab 2023, auch wenn einige ausdrücklich bedauern, dass die Schweiz damit im Jahr 2023 Steuereinnahmen quasi ans Ausland verschenkt.

Die SVP fordert eine Einführung zum «spätmöglichsten Zeitpunkt». CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, GEM und SVV betonen, dass in Abhängigkeit der internationalen Entwicklungen auch ein anderes Datum als der 1. Januar 2024 angezeigt sein könnte.

## 7 Nationaler Finanzausgleich (NFA)

Der Bundesrat führt im erläuternden Bericht aus, dass die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer als zusätzliche Steuereinnahmen in den Finanzausgleich einfließen sollen. Bei den Ressourcenausgleichszahlungen sind zwar Verschiebungen zu erwarten, diese dürften jedoch für alle Kantone in einem tragbaren Rahmen bleiben. Aus heutiger Sicht besteht deshalb keine Notwendigkeit, das System des Ressourcenausgleichs zu ändern.

### **Kantone, Städte und Gemeinden**

Die Kantone sind grossmehrheitlich mit der Position des Bundesrates einverstanden. Einige Kantone äussern jedoch Bedenken, dass das Projekt die interkantonalen Disparitäten vergrössern könnte. Deshalb fordern die FDK und zahlreiche Kantone, dass eine vertiefte Analyse der Auswirkungen der Reform auf den Finanzausgleich mit aktuellen Steuerdaten im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts (Wibe 2026-2029) erfolgen soll.

ZH und BE vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Ergänzungssteuer um eine neue Steuerart handelt. Dementsprechend müssten die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer direkt dem Ressourcenpotenzial der Kantone zugerechnet werden. Nach Ansicht des Kantons ZH sollte auch untersucht werden, ob die Kosten für Standortmassnahmen im Ressourcenpotenzial zu berücksichtigen sind. Dies widerspräche zwar der Systematik des Ressourcenausgleichs, die dafür verwendeten Mittel könnten allfällige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer jedoch substantiell schmälern.

BS stellt den Antrag, dass die Fachgruppe Wirksamkeitsbericht beauftragt werden soll, die Berücksichtigung der Standortmassnahmen im Ressourcenausgleich zu prüfen.

### **Parteien und Organisationen/Weitere**

Von den Parteien sowie den Organisationen und Weiteren äussert niemand eine vom Bundesratsvorschlag abweichende Forderung.

## 8 Weitere Bemerkungen

### 8.1 Leadkanton-Idee weiterverfolgen

Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist es verfahrenstechnisch denkbar, dass im Einzelfall ein Leadkanton definiert wird, der den anderen beteiligten Kantonen einen rechtlich nicht verbindlichen Vorschlag für die Aufteilung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten zukommen lässt.

Die Idee des Leadkantons soll gemäss diversen Vernehmlassungsteilnehmenden weiterverfolgt werden.

### **Kantone, Städte und Gemeinden**

BS, FR, GE, GL, LU, OW, SG, SH, SO, TG (oder in Form eines «One-Stop-Shop», vgl. untenstehenden Erläuterungen), TI, VD (schlägt eine entsprechende Anpassung in der Übergangsbestimmung vor Art. 197 Ziff. 14 Abs. 5 E-BV), FDK, Städtische Steuerkonferenz.

### **Parteien**

SVP

### **Organisationen und Weitere**

economiesuisse (HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme an), IVS, OREF (Leadkanton beim Sitz der Muttergesellschaft), Raiffeisen (Hauptsitzkanton), SwissHoldings (Hauptsitzkanton), SVV.

Gemäss *economiesuisse*, SBVg und SVV soll die Mindeststeuer als «One-Stop-Shop» ausgestaltet werden, damit sie durch die Schaffung einer einzigen öffentlich-rechtlichen subjektiven Steuerpflicht umgesetzt wird (bspw. bei der Muttergesellschaft).

Damit verknüpft ist die Forderung, dass der Verteilmechanismus für die Ergänzungssteuer innerhalb der Schweiz an bestehende Methoden anknüpfen soll. Es dürfe keine Verpflichtung für jede Zweigniederlassung geben, zum Zweck der interkantonalen Verteilung der Ergänzungssteuer nach GloBE zu bilanzieren. Diese Forderung stellen *economiesuisse*, HKBB, OREF, SGVg, SVV und der Verband der Auslandsbanken. Eine davon abweichende Forderung stellt der Kanton AG, wonach die Verteilung der Ergänzungssteuer unter den Kantonen auf Basis der GloBE-Regeln erfolgen soll. Bei sekundären Steuerpflichten einer Geschäftseinheit soll die Ergänzungssteuer aufgrund von Substanzkriterien (Sachanlagen und Lohnkosten) auf die Kantone verteilt werden. Auch der Kanton GE regt an, zu prüfen, ob eine Rechnungslegung nach GloBE-Standard verlangt werden kann (vgl. Kommentar zu Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 Bst. d).

## **8.2 Berücksichtigung GILTI und ähnlicher unilaterale Steuermassnahmen**

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass die Verfassungsbestimmungen es erlauben müssen, GILTI gemäss US-amerikanischem Recht (Global Intangible Low-Taxed Income) und ähnliche unilaterale Steuermassnahmen ausländischer Staaten zu berücksichtigen.

BS, SH, VD, ZH, IVS.

## **8.3 Bundesunterstützung für kantonale Standortmassnahmen**

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sehen den Bund in der Pflicht, die Kantone bei der Verwendung der Mittel durch die Festlegung eines Katalogs von international kompatiblen Massnahmen zu unterstützen (beispielsweise im Bereich der Steuergutschrift für Forschung & Entwicklung).

Die Forderung unterstützen die FDK, die Kantone AI, BL, BS, FR, GE, GL, LU, SH, SO, VS, ZG sowie IVS und Swiss Medtech.

SSV/KSFD fordert einen neuen Abs. 7 des Übergangsentartikels, der festhält, dass der Bundesrat nationale Rahmenbedingungen für kantonale Massnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität festlegt.

## **8.4 Forderungen nach weiteren Analysen**

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Bund im Hinblick auf die Reform bzw. im Nachgang der Reform Analysen zu diversen Aspekten macht.

- AG: Die Botschaft soll eine möglichst abschliessende Liste mit den hauptsächlichsten Einflussfaktoren für die massgebende internationale Steuerbemessung und damit für die Höhe und den Grund der Ergänzungssteuer abbilden. Damit könne den Stimmberechtigten aufgezeigt werden, dass nicht nur ein tiefer Gewinnsteuersatz eines Kantons, sondern auch weitere Gründe wie beispielsweise STAF-Ermässigungen und andere einen Einfluss haben.
- SP: Die steuerlichen und finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Mindestbesteuerung sollen tiefgehend evaluiert werden. Dasselbe soll für die STAF geschehen, weil diese durch das OECD/G20-Projekt teilweise aufgehoben werde.
- SGB: Es brauche mehr Transparenz (Simulationsrechnungen) über die kantonalen Auswirkungen und Ungleichheiten.
- SGV: Die Reform soll im Rahmen einer Wirksamkeitsüberprüfung evaluiert werden.

## 8.5 Diverse weitere Bemerkungen

BS: Beim länderweisen Blending zur Berechnung der Mindestbesteuerung von 15% ist auf Verfassungsstufe ausdrücklich festzuhalten, dass eine Überbesteuerung zu vermeiden ist.

VD: Die Verordnung des Bundesrates müsse folgende Elemente enthalten:

- In der Steuererklärung können alle verschiedenen Ergänzungssteuern zusammengefasst werden. Da die steuerpflichtigen Einheiten jedoch nicht unbedingt identisch sind, muss eine getrennte Steuerpflicht zwischen der inländischen und den anderen Ergänzungssteuern definiert werden;
- Die steuerpflichtige Unternehmensgruppe muss in allen Kantonen, in denen sich eine Konzerneinheit befindet, die gleiche Steuererklärung einreichen. Die Steuererklärung umfasst eine spezifische Steuererklärung pro Gesellschaft und eine zusammenfassende Steuererklärung, die das «Swiss blending» ermöglicht;
- Jeder Kanton ist für die Prüfung der Konzerneinheiten auf seinem Gebiet verantwortlich (mit einer Frist). Der Leadkanton muss die Konsolidierung kontrollieren.

SVP: Das «Implementation Framework» und das «multilaterale Abkommen» sollte nicht nur in den parlamentarischen Kommissionen konsultiert, sondern mittels referendumsfähiger Beschlüsse der Bundesversammlung unterbreitet werden.

Alliance Sud (CBM schliesst sich der Stellungnahme an) und Public Eye:

- Die Reform soll grundlegend anders umgesetzt werden, indem zuerst die unterbesteuer-ten Gewinne identifiziert und diese dann anhand einer Formel («formulary apportionment») auf die Länder verteilt werden. Die Formel soll berücksichtigen: a) materielle Werte einzelner Konzerneinheiten wie Immobilien, Fabriken, Maschinen, stationäre IT-Systeme, b) Personal und c) Umsatzerlöse eines Konzerns in einem bestimmten Land..
- Die Country-by-Country-Reports sollten öffentlich sein.

economiesuisse: Die Wirtschaft soll im Rahmen der Arbeiten zur Ausgestaltung des neuen Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens für die Ergänzungssteuer direkt miteinbezogen wird, und dabei sollen die Anliegen der stark betroffenen Wirtschaftskreise mit zahlreichen Betriebseinheiten in der Schweiz besonders berücksichtigt werden (HKBB und Swissmem schliessen sich der Stellungnahme an).

EXPERTsuisse und SVV: Diverse in der Übergangsnorm verwendete Begriffe seien aus dem Englischen übersetzt und im Schweizer Steuerrecht bisher nicht definiert. Sie sollten in der Verordnung (EXPERTsuisse) bzw. in der Botschaft (SVV) definiert werden.

HKBB: Das Ausführungsgesetz sollte sich nicht zu stark von der Verordnung entfernen.

SSV/KSFD fordert, die Übergangsbestimmungen zu befristen, wobei zwei Jahre angemessen erscheine. Die Übergangsbestimmung soll zudem automatisch ausser Kraft gesetzt werden, wenn der Verfassungsartikel abgelehnt wird. Der SVV fordert ebenfalls eine Befristung (bspw. von 10 Jahren).

Travail.Suisse:

- Es soll eine Klausel geben, die verhindert, dass Steuerbelastungen von aktuell mehr als 15% im Zuge der nationalen Umsetzung von Säule 2 gesenkt werden (auch wenn zur Abwehr von Besteuerungsrechten im Ausland eine Belastung von 15% ausreicht).
- Für Säule 1 schlagen sie allenfalls eine Gegenfinanzierung vor, sollten die Einnahmen zu stark zurückgehen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende gehen detailliert auf die einzelnen Bestimmungen des Übergangsentartikels ein und knüpfen bei den Bemerkungen daran an (Art. 197 Ziff. 14 E-BV):

- OREF:
  - o Abs. 2 Bst. c: sich auf Rechnungslegungsstandards beziehen, die von der OECD anerkannt sind.

- Abs. 2 Bst. i und k sowie Abs. 3 Bst. b: Der Mechanismus der Verteilung der Ergänzungssteuer dürfe bloss für die «legal entities» gelten;
  - «besondere Unternehmensverhältnisse» in Abs. 3 Bst. a müsse in der Botschaft erläutert werden.
- SBVg:
- Diverse Begriffe seien klarstellungsbedürftig: «Steuergebiet» in Abs. 2; «Erfolgsrechnung» in Abs. 2 Bst. c; «Geschäftseinheiten» in Abs. 2 Bst. i und k sowie Abs. 3 Bst. b; «primär» und «sekundär» in Abs. 2 Bst. j; «besondere Unternehmensverhältnisse» in Abs. 3 Bst. a (soll in der Botschaft geklärt werden).
  - Abs. 2 Bst. d: «anerkannter Rechnungslegungsstandard» soll auch den Rechnungslegungsstandard der FINMA umfassen.
- SVV:
- Abs. 1: zumindest in Botschaft müsse ein «Swiss finish» ausgeschlossen werden (die Normen dienen der Einhaltung internationaler Standards).
  - Abs. 2 Bst. a (diesem Punkt schliesst sich EXPERTsuisse an): Ausnahmen sollten in der Verordnung festgehalten werden (dies betrifft Unternehmensgruppen in initialer Phase der internationalen Expansion oder allenfalls eine de-minimis Regel).
  - Abs. 2 Bst. a: Der erläuternde Bericht blende das Thema ausgenommene Geschäftseinheiten («Excluded Entities») fast komplett aus, was in der Botschaft auszuführen ist.
  - Abs. 2 Bst. c/Abs. 3 Bst. a: die Botschaft müsse klären, was mit «massgebende Steuern» und mit «besondere Unternehmensverhältnisse» gemeint ist.
  - Abs. 2 Bst. l: die generelle Nichtabzugsfähigkeit der Ergänzungssteuer sei nicht schlüssig.

## Anhang

### Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

<b>1. Kantone</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangene Stellungnahme</b>
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

<b>2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
Die Mitte		<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
GRÜNE Schweiz	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	glp	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/> (gemeinsame Stellungnahme mit KSFD)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		
Schweiz. Bauernverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>5. Finanzbehörden und Steuerorganisationen</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	<input checked="" type="checkbox"/> (gemeinsame Stellungnahme mit SSV)
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	

<b>6. Übrige Organisationen und Interessenten</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Alliance Sud		<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Nationalbank	SNB	
EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	TREUHAND SUISSE	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch		
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Piratenpartei Schweiz		
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	(ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme)
Schweizerisches Konsumentenforum	FK	
Fédération romande des consommateurs	FRC	

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	
Swiss Medtech		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangenen Stellungnahme</b>
Bruhin & Partner AG		<input checked="" type="checkbox"/>
CBM Christoffel Blindenmission	CBM	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre neuchâteloise du commerce et d'industrie	CNCI	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI	<input checked="" type="checkbox"/> (Stellungnahme adressiert an economiesuisse)
Groupement des Entreprises Multinationales	GEM	<input checked="" type="checkbox"/>
Handelskammer beider Basel	HKBB	<input checked="" type="checkbox"/>
Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg	HIKF	<input checked="" type="checkbox"/>
Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung der Region Schaffhausen	IVS	<input checked="" type="checkbox"/>
Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics	IFF-HSG	<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre Romand des Experts Fiscaux	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
Public Eye		<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen	<input checked="" type="checkbox"/>
scienceindustries		<input checked="" type="checkbox"/>
SP Frauen		<input checked="" type="checkbox"/>
Swissmem		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter	VBSS	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz	Verband der Auslandsbanken	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland	VSUD	<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuger Steuervereinigung		<input checked="" type="checkbox"/>

Zürcher Handelskammer	ZHK	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-----	-------------------------------------